

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 17.07.1998 gegründete Verein führt den Namen
„Förderkreis Behindertenhilfe der Zieglerschen“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Horgenzell
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des geistigen, seelischen und körperlichen Wohles der im Geschäftsbereich Behindertenhilfe der Zieglerschen (Tätigkeitsbereich des Vereins) lebenden und arbeitenden Menschen mit Behinderung und die Unterstützung der Angehörigen und Betreuer dieser Menschen.
 - 2.1 Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Unterstützung von Personen und von Einrichtungen aller Art, die sich die Förderung und Betreuung von Menschen mit einer Hör-Sprach- und geistigen Behinderung zum Ziel gesetzt haben,
 - Unterstützung von Veranstaltungen und der Teilnahme an Veranstaltungen wie Sportfesten und Freizeiten,
 - Durchführung und Unterstützung von Begegnungen und Fortbildungsmaßnahmen, die der Verbesserung der Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit der behinderten Menschen und ihrer Angehörigen und Betreuer dienen,
 - Beschaffung von Geräten und Materialien.
 - 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das etwaige Vermögen des Vereins nach Regelung aller Verbindlichkeiten an die Zieglerschen - Geschäftsbereich Behindertenhilfe, die es gemäß dem Vereinszweck (§ 2) zu verwenden hat. Bestehen die Zieglerschen - Geschäftsbereich Behindertenhilfe nicht mehr, so wird der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen überweisen, wobei solche Einrichtungen vorzuziehen sind, deren Ziele den Vereinszielen nahe sind.
 - 4.1. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Grundsätzliches

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Vereinigung (Körperschaft) werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern. Der Verein unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient machen oder gemacht haben oder deren Mitgliedschaft den Zwecken des Vereins besonders förderlich ist.

2. Beginn der Mitgliedschaft

2.1 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich oder online vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

2.2 Die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

2.3 Über die Aufnahme und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person bzw. durch Erlöschen/Auflösung der Körperschaft.

3.2 Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

3.3 Der Ausschluss kann nur auf Beschluss des Vorstandes erfolgen und zwar,

- wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Verzug ist,
- wenn das Mitglied dem Zweck und den Beschlüssen des Vereins trotz Ermahnung zuwiderhandelt.

3.4 Das Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es weder per Post noch per Bankverbindung erreichbar ist.

3.5 Das Mitglied kann gegen den Ausschluss durch Vorstandsbeschluss einmalig, und zwar bei der ersten dem Ausschluss zeitlich folgenden Mitgliederversammlung, Antrag auf Aufhebung des Ausschlusses stellen. Es hat eine solche Absicht binnen vier Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3.6 Es gilt dann bis zur Mitgliederversammlung als vorläufig ausgeschlossen; seine Mitgliedschaft ruht bis dahin.

3.7 Wird der Antrag des Mitglieds von der Mitgliederversammlung abschlägig beschieden, so ist das Mitglied unmittelbar endgültig ausgeschlossen.

3.8 Wird der Antrag von der Mitgliederversammlung angenommen, so ist die Mitgliedschaft unmittelbar wiederhergestellt.

§ 4 Finanzierung

1. Die Mitglieder des Vereins haben den Beitrag gemäß ihrer Selbstverpflichtung, mindestens jedoch den jährlichen Mindestbeitrag, für ihre Art der Mitgliedschaft, zu bezahlen.

2. Der Beitrag ist für jedes Jahr der Mitgliedschaft zu bezahlen.

3.(a) Die Höhe der Mindestbeiträge und die Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(b) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(c) Der geschäftsführende Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen.

(d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(e) Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, am SEPA-Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.

(f) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins, den der Vorstand in der Beitragsordnung festlegt.

(g) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und der Verein wird dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.

(h) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.

(i) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstands entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen aus sozialen Gründen (z. B. Arbeitslosigkeit, Notfälle u. Ä.) ganz oder teilweise zu erlassen.

4. Der Verein kann im Rahmen seiner Gemeinnützigkeit Spenden empfangen. Sie sind für satzungsgemäße Zwecke (§ 2) zu verwenden. Die steuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

5. Die Form des Mitgliedsantrags regelt die Geschäftsordnung.

die Übergangszeit kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Das Ersatzmitglied muss sich in der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl stellen.

10. Eine vorzeitige Neuwahl des Vorstandes ist durchzuführen, wenn dies mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder beantragen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

3. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands entsprechend ihren Funktionen
- die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder,
- die Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Amtsdauer des Vorstands durch Wahl (sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein),
- die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands (inkl. des Kassenberichts),
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Festlegung der Höhe der Mindestbeiträge (für natürliche Personen und für Körperschaften),
- die Anträge aus Vorstand oder Mitgliederversammlung,
- die Anträge auf Satzungsänderung,
- die Auflösung des Vereins.

4. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. In geeigneten Fällen ist auch die Durchführung in Form einer Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) möglich.

Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand.

Soweit sich wegen der Besonderheiten einer Online-Versammlung aus den in dieser Satzung geregelten Bestimmungen über Online-Versammlungen nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die sonstigen Bestimmungen über Mitgliederversammlungen (z. B. zu Vertretungsregelungen, Stimmzahlen) entsprechend.

Die Mitglieder erhalten einmalige, nur zur Teilnahme an der Online-Versammlung vergebene Zugangsdaten per E-Mail spätestens drei Stunden vor Beginn der Versammlung. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten die Zugangsdaten rechtzeitig per spätestens zwei Tage vor der Versammlung aufgegebenen Brief.

Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten.

Die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen und Wahlen zum Vorstand können nicht per Online-Versammlung beschlossen bzw. durchgeführt werden.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorstand – bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden – unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, und zwar bei Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten oder auf Verlangen von einem Viertel der Vereinsmitglieder oder der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

6. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, zu der die oder der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden – die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einlädt und zwar bei Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten oder auf Verlangen von einem Viertel der Vereinsmitglieder oder der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Mitglieder, können per E-Mail eingeladen werden, wenn sie dies möchten. Alle anderen werden schriftlich per Brief eingeladen. Briefe und E-Mails werden an die dem Vorstand zuletzt bekannte oder gemeldete Mitglieds- bzw. E-Mail-Adresse gesendet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7. Anträge zur Beschlussfassung kann jedes Mitglied stellen.

8. Ein durch Vorstandsbeschluss vorläufig als ausgeschlossen geltendes Mitglied kann den Antrag auf Aufhebung des Vorstandsbeschlusses über seinen Ausschluss stellen.

9. Für Beschlüsse (außer § 7, Abs. 9) und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang notwendig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

10. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

11. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Sitzungsleiter kann die Schriftführung – bei Verhinderung des Schriftführers – delegieren.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck und mit Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung“ dreißig Tage vorher schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit (§ 7, Abs. 9) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsschaft.

3. Über die Verwendung des etwaigen Vermögens gemäß § 2, Abs. 4 dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 08. April 2016 und tritt mit der heutigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Horgenzell, den 5.07.25

Für den amtierenden geschäftsführenden Vorstand:



Werner Dudichum
(1. Vorsitzender)



Frank Türksch
(2. Vorsitzender)